

Bekanntmachung

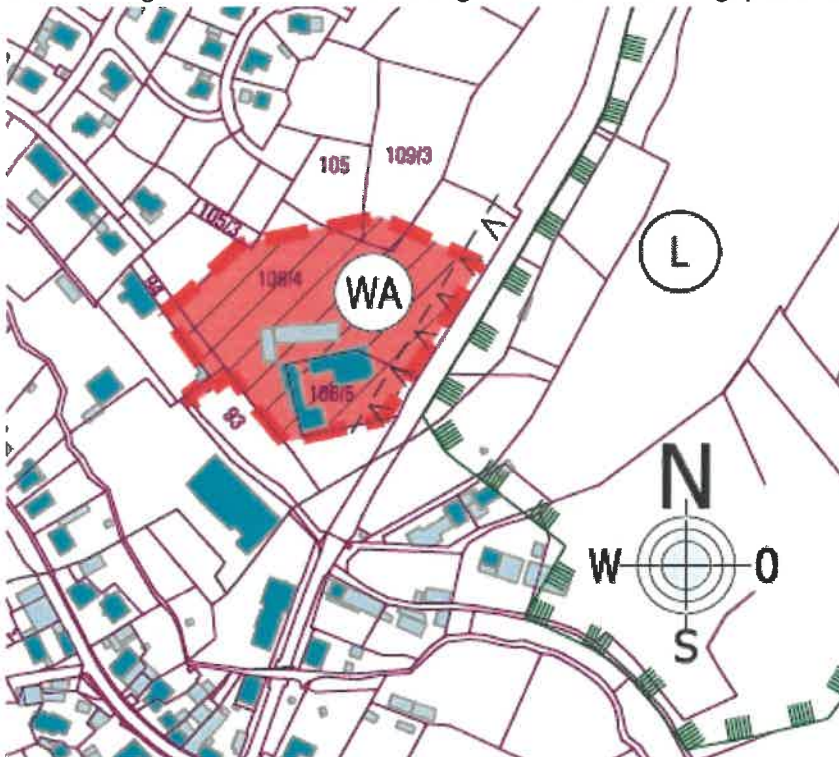
Billigung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.07.2022 sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Oberaurach hat in der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2018 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Umgriff der nachfolgend genannten Grundstücke mit Flur Nr.

- teilweise: 93, 94, 105, 105/3, 106/4, 106/5, 109/3

der Gemarkung Tretzendorf beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist nachfolgend dargestellt:



In der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.07.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.07.2022 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

25.10.2022 bis 30.11.2022

im Rathaus der Gemeinde Oberaurach - Zimmer-Nr. 13 - während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus. Diese sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.07.2022 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberaurach unter www.oberaurach.de eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberaurach, den 14.10.2022


Thomas Sechser
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 17.10.22
abgenommen am: 02.11.22
.....
Unterschrift